

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

**1.
Haushaltssatzung
der Stadt Jüchen
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) haben der Rat der Stadt Jüchen mit Beschluss vom 16.12.2024 und der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss in Ergänzung mit Beschluss vom 12.02.2025 (gem. § 60 I GO NRW) folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	71.495.634 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	75.259.228 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	1.458.584 EUR
somit auf	73.800.644 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	67.977.229 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	68.407.655 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.096.187 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	24.963.218 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	21.937.331 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.093.000 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,

wird auf

38.604.525 EUR

festgesetzt.

Hiervon entfallen 18.867.031 EUR auf neu veranschlagte Investitionen und 19.737.494 EUR auf übertragene Investitionen aus Vorjahren (Investive Ermächtigungsübertragungen nach § 22 Abs. 2 KomHVO NRW) für die die Kreditermächtigung neu zu veranschlagen ist.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in

künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

5.500.000 EUR

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

2.305.010 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf

30.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Der Rat der Stadt Jüchen hat am 16.12.2024 die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung) beschlossen. Insofern hat die Angabe in der Satzung nur deklaratorische Bedeutung. Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 350 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 695 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 470 v. H.

§ 7

Entfällt.

§ 8

Der Bürgermeister wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2025 zur flexiblen und wirtschaftlichen Handlungsweise Mitarbeiter im Angestelltenstatus auf im Stellenplan ausgewiesene Beamtenstellen und Mitarbeiter im Beamtenstatus auf im Stellenplan ausgewiesene Angestelltenstellen zu setzen.

§ 9

1. Über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen sind im Sinne des § 83 II GO NRW unerheblich, wenn sie weniger als 30.000 € betragen.
2. Über über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen im Sinne des § 83 II GO NRW entscheidet bei internen Leistungsbeziehungen und Abschlussbuchungen der Bürgermeister.
3. Bei überplanmäßigen Auszahlungen im Sinne des § 83 III GO NRW entscheidet der Bürgermeister in unbegrenzter Höhe.
4. Erheblich im Sinne von § 81 II Nr. 1 GO NRW ist ein entstehender Fehlbetrag, wenn er 3 % des Haushaltsvolumens übersteigt.
5. Erheblich im Sinne von § 81 II Nr. 2 GO NRW sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten, wenn sie mehr als 3 % der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen betragen.
6. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen im Sinne von § 81 II Nr. 3 GO NRW gelten als geringfügig, wenn sie im Einzelfall 3 % der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit im Gesamtfinanzplan nicht überschreiten.
7. Die Wertgrenze zum Ausweis von Investitionen gem. § 4 IV KomHVO wird auf 15.000 € festgesetzt.
8. Die Wertgrenze für Investitionsmaßnahmen gem. § 13 KomHVO wird auf 200.000 € festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Rhein-Kreises Neuss als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 17.12.2024 angezeigt worden. Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat des Rhein-Kreises Neuss als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 18.02.2025 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2025

gemäß § 80 Abs. 6 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden (montags – donnerstags 08.30 – 16.00 Uhr sowie freitags 08.30 – 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Jüchen, Amt für Finanzen, Zimmer U03, Am Rathaus 5, 41363 Jüchen, öffentlich aus. Zudem ist der Haushaltsplan im Internet unter der Adresse www.juechen.de verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntgabe nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jüchen, den 24. Februar 2025



Harald Zillikens

Bürgermeister